



Federführung:

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Betriebsausschuss	Betriebsleitung	Vorberatung/Empfehlung	09.12.2020	10
Rat	Ratsherr Namyslo	Entscheidung	17.12.2020	

öffentliche Sitzung

Betrifft: Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung und Einführung einer „Klimatonne“ (Wertstofftonne) in Gladbeck

Begründung:

Ausgangslage

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung vom 12.12.2019 die Einführung einer einheitlichen Wertstoffsammlung (gemeinsame Erfassung von Verpackungsabfällen aus Kunststoffen oder Metallen und stoffgleichen Nichtverpackungsabfällen (SNVP), die bei privaten Endverbrauchern anfallen), im Rahmen der Abstimmung mit den Systemen gem. § 22 Abs. 5 Verpackungsgesetz (VerpackG) im Stadtgebiet Gladbeck zum nächstmöglichen Zeitpunkt (voraussichtlich 01.01.2022) beschlossen.

Zudem wurde die Verwaltung (ZBG) beauftragt, mit dem für die Stadt Gladbeck als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zuständigen gemeinsamen Vertreter der Systeme (§ 22 Abs. 7 VerpackG) Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, eine gemeinsame Wertstoffeffassung zu vereinbaren und die entsprechenden Erklärungen abzugeben, wobei die Umsetzung nach Möglichkeit durch die Beteiligung am sog. „Gebietsteilungsmodell“ im Kreis Recklinghausen erfolgen sollte.

Hintergrund

Die Sammlung und Verwertung von Verkaufsverpackungen (Leichtverpackungen – LVP, Glas und Papier) ist bereits seit Anfang der 90er-Jahre privatwirtschaftlich über die „Dualen Systeme“ organisiert. Gab es zu Anfang nur ein System („Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH“), das für diese Aufgabe zuständig war, befinden sich mittlerweile mehrere Systembetreiber am Markt, die sich über Lizenzentgelte der Inverkehrbringer von Verkaufsverpackungen finanzieren.

Die Sammel- und Verwertungsleistungen werden für die verschiedenen Ausschreibungsgebiete alle drei Jahre unter Federführung eines Systembetreibers (gemeinsamer Vertreter) ausgeschrieben. Die Systembetreiber müssen ihre Sammelsysteme dabei mit dem Sammelsystem der entsorgungspflichtigen Körperschaften (öf-

Mitzeichnungen					
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete:	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

fentlich-rechtlicher Entsorgungsträger – öRE) abstimmen. Die Stadt Gladbeck hat mit allen Systembetreibern die Sammlung der Verpackungsabfälle in der Vergangenheit wie folgt abgestimmt:

- Glasverpackungen werden über Glascontainer gesammelt.
- Leichtverpackungen werden in der gelben Tonne respektive gelben Sack erfasst.
- Verpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) werden mit anderen (hoheitlichen) Abfällen aus dem gleichen Material in der blauen Papiertonne gesammelt.

Rechtsgrundlage hierfür war die auf der Verpackungsverordnung (VerpackV) basierende Abstimmungsvereinbarung zwischen der Stadt Gladbeck und dem Systembetreiber „Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH“ vom 07.07.2003/11.07.2003 sowie die Verlängerungsvereinbarung vom 23.11.2006 / 27.12.2006, der sich später gegründete Systembetreiber jeweils unterworfen haben. Für die Mitbenutzung des kommunalen Sammelsystems (blaue Tonne) wurden jeweils für das laufende Jahr mit jedem Systembetreiber separate PPK-Verträge geschlossen.

Die alte Abstimmungsvereinbarung ist zwischenzeitlich ausgelaufen, so dass die Stadt Gladbeck aktuell über keine rechtsgültige Abstimmungsvereinbarung verfügt. Für das Jahr 2020 liegen zudem aufgrund der neuen rechtlichen Rahmenbedingungen keine gültigen PPK-Vereinbarungen mehr vor.

Neues Verpackungsgesetz und Verhandlung einer neuen Abstimmungsvereinbarung

Das zum 01.01.2019 in Kraft getretene Verpackungsgesetz sieht grundsätzlich neue rechtliche Rahmenbedingungen für eine Abstimmungsvereinbarung vor. Neben operativen Tätigkeiten wird als wesentlicher Teil die Mitbenutzung der kommunalen Papiertonne verhandelt. Zudem geben die neuen Rahmenbedingungen den Verhandlungspartnern die Möglichkeit, sich nach dem Konsensualprinzip auf die gemeinsame Erfassung von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen in einem gemeinsamen Sammelsystem (Wertstofftonne) zu einigen. Die Abstimmung erfolgt durch eine schriftliche Abstimmungsvereinbarung (§22 Abs. 1 VerpackG) zwischen dem öRE und dem von den Dualen Systemen zu bestimmenden gemeinsamen Vertreter (§22 Abs. 7 VerpackG) mit dem Ziel, eine einheitliche, für alle Systembetreiber gültige Vereinbarung aller abstimmungsrelevanten Tatbestände zu erreichen.

Schon frühzeitig haben sich die kreisangehörigen Städte sowie der Kreis Recklinghausen gemeinsam um die Aufnahme der Verhandlungen einer Abstimmungsvereinbarung mit den gemeinsamen Vertretern bemüht. Diese bot sich allein schon wegen der geteilten Zuständigkeit an, da die Kommunen nach Landesabfallgesetz des Landes NRW (LAbfG NRW) für das Einsammeln und Befördern von Abfällen („Sammel-öRE“) verantwortlich sind, der Kreis Recklinghausen hingegen für deren Verwertung zuständig ist („Verwertungs-öRE“).

Hierbei nimmt die Stadt Gladbeck eine Sonderrolle unter den Kreisstädten ein, da sie als alte „Karnap-Stadt“ (noch) ein eigenes Ausschreibungsgebiet mit abweichendem Ausschreibungszeitraum hinsichtlich der LVP-Sammlung darstellt und daher über einen eigenen gemeinsamen Vertreter nach § 22 Abs. 7 VerpackG verfügt. Die restlichen Kreisstädte bilden hingegen ein gemeinsames Ausschreibungsgebiet und konnten daher den Beschluss des Kreistages vom 26.09.2017 zur Einführung einer flächendeckenden Wertstoffsammlung bereits im Rahmen der Neuausschreibung des Erfassungsgebietes zum 01.01.2019 umsetzen. Das dort verwirklichte „Gebietsteilungsmodell“ hat der ZBG bereits in seiner Vorlage für den Betriebsausschuss am 25.11.2019 ausführlich dargestellt. Für den Beitritt Gladbecks war es daher im Rahmen der Verhandlungen erforderlich, eine Aufnahme Gladbecks in das Ausschreibungsgebiet „Kreis Recklinghausen“ unter Beteiligung des Bundeskartellamtes zum 01.01.2022 zu erwirken. Zudem musste eine Verlängerung des ursprünglich bis zum 31.12.2020 befristeten Ausschreibungszeitraums für die LVP-Sammlung um ein weiteres Jahr erreicht werden, um die beiden Ausschreibungsgebiete (Gladbeck und „Rest-Kreis RE“) zusammenführen zu können. Gemeinsamer Vertreter für das Gebiet Gladbeck ist hierbei das Duale System Deutschland GmbH (davor Rec-Lay Systems), für das Gebiet Kreis Recklinghausen PreZero Dual GmbH (davor Landbell).

Aufgrund der komplizierten Sachlage fanden in den letzten Monaten mehrere Gespräche unter fachanwaltlicher Beratung mit Vertretern des Kreises, der kreisangehörigen Städte, der Stadt Gladbeck (vertreten durch den ZBG) sowie den gemeinsamen Vertretern der Dualen Systeme statt. Die Verhandlungen zur Abstim-

mungsvereinbarung wurden dabei anhand der vom Deutschen Städtetag und dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU) mit den Systembetreibern ausgehandelten Orientierungshilfe geführt. Hierbei stellte sich insbesondere die Ausgestaltung der Anlage 7, in der u.a. die finanziellen Rahmenbedingungen für die Mitbenutzung der kommunalen Sammelstruktur bei der PPK-Sammlung festgelegt werden, als einer der strittigsten Punkte heraus. Das Ergebnis dieser Verhandlungen stellt der beiliegende Entwurf einer Abstimmungsvereinbarung dar, für deren Zustandekommen die erforderliche 2/3 Mehrheit seitens der Dualen Systeme bereits signalisiert wurde. Sie soll rückwirkend zum 01.01.2020 geschlossen werden und unbefristet gelten.

Wesentliche Regelungen der neuen Abstimmungsvereinbarung

Die Abstimmungsvereinbarung nach § 22 VerpackG enthält selbst allgemeine Bestimmungen zur Zusammenarbeit zwischen den Dualen Systemen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern hinsichtlich der flächendeckenden Sammlung aller restentleerten Verpackungen. Bestandteil der Abstimmungsvereinbarung sind zudem folgende Anlagen:

- Anlage 1: Abschlussvollmachten der dualen Systeme
- Anlage 2 a) Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Gladbeck
 - b) Abfallsatzung des Kreises Recklinghausen
 - c) Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Recklinghausen
- Anlage 3: Systemfestlegungen LVP
 - a) Systemfestlegung für den Zeitraum 2020-2021
 - b) Systemfestlegung für den Zeitraum ab dem 01.01.2022
- Anlage 4: Systemfestlegung Glas
- Anlage 5: Systemfestlegung PPK
- Anlage 6: Mitbenutzung von Wertstoffhöfen (bleibt frei)
- Anlage 7: Mitbenutzung der PPK- Sammelstruktur
- Anlage 8: Gemeinsame Wertstoffeffassung

In der **Abstimmungsvereinbarung** geregelt werden insbesondere die Grundlagen der Systemfestlegungen, der Mitbenutzung kommunaler Sammelstrukturen und der Nachweiserbringungen. Zudem werden Verpflichtungen bei der Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen, bei Beeinträchtigungen oder Störungen des Systembetriebs und beim Umgang mit Fehlbefüllungen vereinbart. Die **Anlagen 1** wird die Abschlussvollmachten der Systembetreiber beinhalten, die **Anlage 2 a) - c)** umfasst die aktuellen Abfallwirtschaftssatzungen der Stadt Gladbeck und des Kreises sowie das aktuelle Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Recklinghausen.

• **Anlage 3: Systemfestlegungen LVP (Leichtverpackungen)**

In Anlage 3a) und 3b) sind die gemeindespezifischen LVP-Systemfestlegungen über das Erfassungssystem (Gelbe Tonne/Sack), die voraussichtliche Anzahl der erforderlichen Behälter/Säcke und der Abholrhythmus aufgeführt. Die Anlage 3a) beschreibt dabei das aktuelle Sammelsystem, das bis zum 31.12.2021 in Gladbeck Bestand haben wird. Dieses wird zum 01.01.2022 durch die Systemfestlegung in der Anlage 3b) abgelöst, welche die Grundlage für die gemeinsame Wertstoffeffassung bildet und in Anlage 8 konkretisiert wird.

• **Anlage 4: Systemfestlegung Glas**

Derzeit erfolgt die Getrenntsammlung von Altglas in Einkammer-Depotcontainern je 2,5 cbm für Weißglas und je 1,5 cbm für Braun- und Grünglas an 96 Depotcontainer-Standorten im Stadtgebiet. Die Glas-Erfassung in der Stadt Gladbeck ist für den Zeitraum 01.01.2019 – 31.12.2021 durch den Ausschreibungsführer Duales System Deutschland GmbH an die Fa. RE-MONDIS Recycling GmbH & Co. KG vergeben. Eine Systemänderung ist nicht vorgesehen, so dass die aktuelle Systemfestlegung auch für den Folgezeitraum 01.01.2022-31.12.2024 gelten wird.

• **Anlage 5: Systemfestlegung PPK (Papier, Pappe, Kartonagen)**

Als Anlage 5 wird eine Aufstellung der bestehenden Gefäßtypen und –volumen sowie der Abfuhrhythmus für Pappe, Papier und Karton (PPK) beigefügt. Ebenso enthält die Anlage 5 Regelungen zum aktuellen und künftigen Wertstoffhof. Auch hier wird das bestehende System im Wesentlichen weitergeführt. Da Gladbeck

den Mitbenutzungsanspruch der kommunalen PPK-Sammelstruktur gegenüber den Dualen Systemen geltend gemacht hat, werden die Details der Mitbenutzung in Anlage 7 geregelt.

- **Anlage 6: Mitbenutzung von Wertstoffhöfen**

Eine als Anlage 6 in der Mustervereinbarung der Spitzenverbände vorgesehene Regelung zur Mitbenutzung der kommunalen Wertstoffhöfe erübrigt sich zum jetzigen Zeitpunkt, da entsprechende Regelungen zur Erfassung von Übermengen aus LVP und SNVP in den Anlagen 3 und 8 getroffen wurden.

- **Anlage 7: Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur**

Der Hauptgrund der langen Verhandlungszeit lag insbesondere darin, dass über die Höhe der Kostenbeteiligung der Systeme an der Sammlung der PPK Fraktion keine Einigung erzielt werden konnte. Hauptstreitpunkt dabei war, wie hoch der Anteil der Verkaufsverpackungen an der Gesamtmenge des gesammelten Papiers ist und ob dabei das Gewicht oder das Volumen der Verpackungen bzw. eine Kombination aus den beiden Faktoren zu berücksichtigen ist. Die kommunalen Spitzenverbände und die Dualen Systeme haben sich schließlich Ende 2019 auf eine Empfehlung für eine Übergangsregelung zur Mitbenutzung der kommunalen Sammelstruktur für Abfälle aus Papier, Pappe und Karton durch die Dualen Systeme nach § 22 Abs. 4 VerpackG verständigt. Dieser Kompromissvorschlag war schließlich Ausgangspunkt für die Verhandlungen.

Im Ergebnis erhalten die Städte des Kreises Recklinghausen für die Mitbenutzung der Blauen Tonnen rückwirkend zum 01.01.2020 einen Anteil an den Erfassungskosten von 33,5 Prozent des Masseanteils, der zuvor noch bei ca. 15 Prozent lag. Durch den kommunalen Verzicht auf den Volumenanteil entsprechend des Kompromissvorschlages der Spitzenverbände werden bei der gemeinsamen Verwertung des PPK-Sammelgemisches die Dualen Systeme entgegen früherer Regelungen nicht mehr an den Verwertungserlösen beteiligt. Zudem konnte in den Verhandlungen erreicht werden, dass die Systeme ab einer gewissen Schwelle bei der Verwertung auch an Negativerlösen beteiligt werden. Ebenso regelt die Anlage 7 die Modalitäten, sofern ein Systembetreiber die Herausgabe seines Anteils an der Sammelmenge beansprucht (§ 22 Abs. 4 S. 7 VerpackG) und legt den Wertausgleich fest, der in diesem Fall von dem Systembetreiber zu entrichten wäre.

Die Regelungssystematik ergibt sich aus der beigefügten Anlage 7, wobei die verhandelten Entgelte geschwärzt wurden, da diese der Verschwiegenheit unterliegen. Auf Nachfrage können diese jedoch im nichtöffentlichen Teil der Sitzung genannt werden. Die Anlage 7 ist bis zum 31.12.2021 befristet.

- **Anlage 8: Gemeinsame Wertstoffeffassung**

Wesentlicher Bestandteil der Verhandlungen mit den Dualen Systemen war die Einführung einer Wertstofftonne in Gladbeck zum nächstmöglichen Zeitpunkt und die Teilnahme am Gebietsteilungsmodell des Kreises Recklinghausen. Voraussetzung hierfür war zunächst die Zustimmung der Dualen Systeme und des Bundeskartellamtes zu einer Zusammenlegung der Ausschreibungsgebiete NW110 (Stadt Gladbeck) und NW003 (Kreis Recklinghausen). Nach kartellrechtlicher Prüfung und Zustimmung werden die Ausschreibungsgebiete nun zum 01.01.2022 zusammengeführt. Aufgrund der unterschiedlichen Ausschreibungszeiträume (in Gladbeck endet die aktuelle Ausschreibung zum 31.12.2020) musste zudem eine Verlängerungsvereinbarung mit dem aktuell beauftragten Entsorger der Fa. Remondis erreicht werden. Auch diese liegt zwischenzeitlich vor.

Die Anlage 8 umfasst nun die Regelungen für die ab dem 01.01.2022 geplante gemeinsame Wertstoffeffassung für das Entsorgungsgebiet der Stadt Gladbeck unter Teilnahme am Gebietsteilungsmodell des Kreises Recklinghausen wie es der Ratsbeschluss der Stadt Gladbeck vom 12.12.2019 vorsieht. Sie legt dabei unter anderem den kommunalen Anteil sowie das künftige Sammelsystem fest.

Ergebnis

Der Text der Abstimmungsvereinbarung fußt auf der Mustervereinbarung, die von den Spitzenverbänden verhandelt worden ist. Neben der Verlässlichkeit einer nun vorliegenden vertraglichen Lösung (gegenüber dem bisher vertragslosen Zustand) ergeben sich insbesondere bei der Erfassung und Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) deutliche Vorteile für die Stadt Gladbeck. Zudem setzt das Verhandlungsergebnis die vom Rat beschlossene Einführung einer Wertstofftonne zum nächstmöglichen Zeitpunkt um. Aus Sicht

der Verwaltung handelt es sich – auch im Vergleich zu anderen bekannten Vertragsabschlüssen - um ein insgesamt gutes Verhandlungsergebnis. Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, die Abstimmungsvereinbarung samt Anlagen rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft zu setzen, um zeitnah entstandene Kosten zur Abrechnung bringen zu können.

Beim Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung gemäß § 22 Abs. 1 VerpackG handelt es sich mangels Regelmäßigkeit und Häufigkeit und wegen der Komplexität der Vereinbarung nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW. Mithin greift die Allzuständigkeit des Rates, so dass dieser beim Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung beteiligt werden muss.

Weiteres Vorgehen

Mit Zeichnung der vorgestellten Abstimmungsvereinbarung sind die Verhandlungen mit den Dualen Systemen hinsichtlich der Einführung einer Wertstofftonne abgeschlossen und die Rahmenbedingungen für die in Gladbeck angestrebte Wertstofffassung definiert. Zur Beteiligung am Gebietsteilungsmodell des Kreises Recklinghausen ist es noch erforderlich, dass die Aufgabe der Sammlung und des Transportes der SNVP, die im Gebiet der Stadt Gladbeck anfallen, auf die Stadt Recklinghausen übertragen wird. Dies soll gemäß Ratsbeschluss vom 12.12.2019 im Wege einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach GkG NW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit) erfolgen.

Erste Gespräche wurden in diesem Zusammenhang bereits mit der Stadt Recklinghausen und der Kommunalaufsicht geführt. Es ist davon auszugehen, dass der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in einer der nächsten Sitzungen dem Betriebsausschuss vorgeschlagen werden kann.

Erfolgs- und vermögenswirksame Auswirkungen:

keine

folgende

Wurden bei der Wirtschaftsplanung bereits berücksichtigt

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Unterhaltungs- und Betriebskosten	
Finanzierungskosten	

Bei Auswirkungen auf den Vermögensplan:

Mittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Wesentliche klimarelevante Auswirkungen:

keine

folgende

Schonung von Ressourcen und Einsparung von klimaschädlichem CO₂

Beschlussentwurf:

1. Der Abschluss der Abstimmungsvereinbarung zwischen den Systembetreibern und der Stadt Gladbeck wird nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten, endverhandelten Entwurfs rückwirkend zum 01.01.2020 beschlossen. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Abstimmungsvereinbarung zu unterzeichnen.

2. Die Verwaltung wird ermächtigt, evtl. noch erforderliche textliche oder inhaltliche Änderungen vorzunehmen, die den grundsätzlichen Inhalt des Vertrages nicht berühren.

Anlagen

Anlage 1 – Abstimmungsvereinbarung (Entwurf)

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: